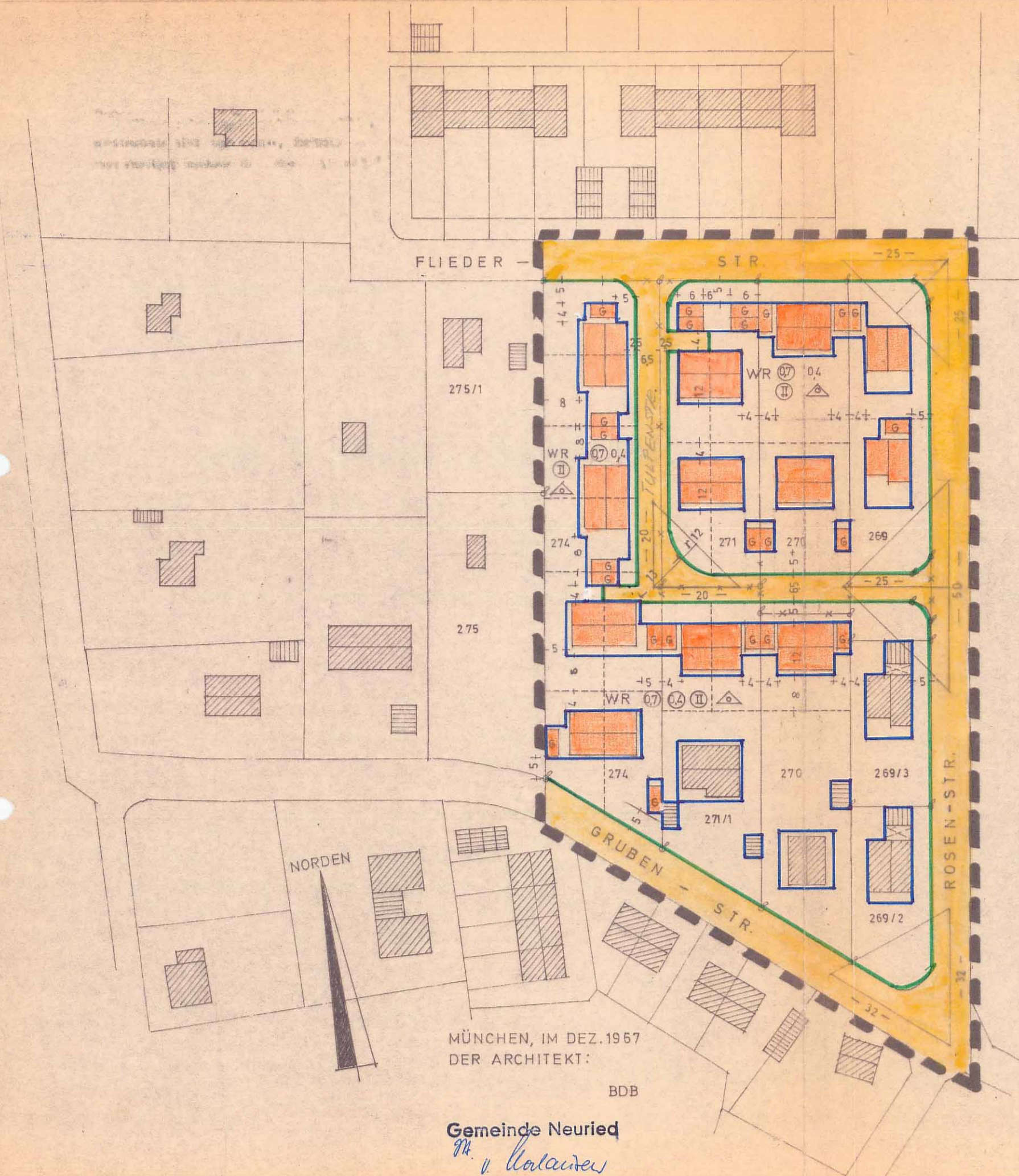


BEBAUUNGSPLAN NR. 5/67  
 GEMEINDE NEURIED  
 FLIEDER-ROSEN-GRUBENSTRASSE  
 M. 1:1000



MÜNCHEN, IM DEZ. 1957  
 DER ARCHITEKT:  
 BDB

Gemeinde Neuried  
*M. Klatzner*

Die Gemeinde Neuried erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 262), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) berichtet 1969, I S. 11), der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 1) diesen Bebauungsplan Nr. 5/67 als

Satzung

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung:

- (1) Das in diesem Bebauungsplan ausgewiesene Bauland wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BNutzVO werden nicht zugelassen.
- (2) Die Zahl der Vollgeschosse wird zwingend auf 2 Geschosse festgesetzt. Die Traufhöhe darf 6,5 m nicht überschreiten.
- (3) Die Grundflächenzahl wird auf max. 0,4 festgesetzt, die Geschossflächenzahl auf max. 0,7.

§ 2

Abstandflächen

Die Abstandflächen werden abweichend von Art. 6 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Bauordnung festgesetzt.

§ 3

Dachneigung und Form

- (1) Als Dachform wird ein Satteldach mit einer Dachneigung von max. 23 Grad festgesetzt.
- (2) Ein Kniestock wird nicht zugelassen.

§ 4

Sichtdreiecke

Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder baulichen Anlage, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1,00 m Höhe über Straßenoberkante - bezogen auf die Fahrbahnmitte - freizuhalten.

§ 5

Einfriedungen

- (1) Einfriedungen dürfen eine max. Höhe von 1,00 m (im Sichtdreieck nach § 4 der Satzung) bzw. 1,20 m nicht überschreiten. Als straßenseitige Einfriedung sind nur vierkantige Latten zulässig.
- (2) An der West- und Südseite der unbenannten Straße ist eine straßenseitige Einfriedung nicht zulässig. Ebenso dürfen Garagenvorplätze zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

§ 6

Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNutzVO sind nicht zulässig. Einfriedungen und bauliche Anlagen zur Aufnahme von Mülltonnen unterliegen nicht dieser Beschränkung.

§ 7  
 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ZWINGEND 2 VOLLGESCHOSSE
- REINES WOHNGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GARAGEN
- MASSANGABE IN METERN
- GEBÄUDESTELLUNG U. FIRSTRICHTUNG

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE DIE AUFGEHOHEN WIRD
- VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- SICHTDREIECK

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 24.6.1968 bis 24.7.1968 in Neuried, Rathaus, Zimmer 6 öffentlich ausgelegt.

Neuried, den 22.8.1968  
*D. Klatzner*  
 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.9.1968 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Neuried, den 9.10.1968  
*D. Klatzner*  
 1. Bürgermeister

3. Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 13.11.1969 Nr. IV B/1 - E - BL 27/67 gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1968 (GVBl. S. 327), genehmigt.

Neuried, den 6.7.1970  
*D. Klatzner*  
 1. Bürgermeister

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 21.4.1970 bis 5.5.1970 in Neuried, Rathaus, Zimmer 6 gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 20.4.1970 ortsüblich durch Anschläge an den Gemeindefeln bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Neuried, den 6.7.1970  
*D. Klatzner*  
 1. Bürgermeister